

KONFERENZ DER JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN DER LATEINISCHEN SCHWEIZ (LKJPD)













DIE LATEINISCHE KONFERENZ DER IN STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUGSFRAGEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN (DIE KONFERENZ)

B-2/15

Beschluss

vom 29. Oktober 2010

betreffend Festlegung eines Pensionspreises pro Hafttag für die Untersuchungshaft oder für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug einer Strafsanktion in einer Anstalt der Partnerkantone des lateinischen Konkordats

gestützt auf:

die Artikel 40, 41, 56 - 64, 74 - 80, 90, 110, 372, 377 - 380 und 387 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB);

die Artikel 220, 234 und 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);

die Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG);

die Artikel 4, 11 - 13 und 24 - 28 des Konkordats vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (lateinisches Konkordat);

das Reglement der Konferenz vom 10. Oktober 1988 (R-1/1) zur Festlegung der Vorgehensweise der Konferenz;

den Beschluss der Westschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (zurzeit LKJPD) vom 16. März 2000, wonach die Zuständigkeit für die Festsetzung des Pensionspreises in der Untersuchungshaft an die Konferenz der in Strafvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden (die Konferenz) delegiert wird;

den Beschluss der Kantone, dem zwischen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) und der Stiftung « Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal – SAZ » geschlossenen Rahmenvertrag vom 18. August 2006 betreffend Finanzierung und Ausbildung des Strafvollzugspersonals in der Schweiz zuzustimmen:

die kantonalen Beschlüsse bzw. jene der KKJPD vom 13. November 2009 und 8. April 2010 zur Annahme des Projekts « Bildung im Strafvollzug » (BiSt) von nationaler Tragweite,

in Erwägung:

Gemäss Artikel 28 des lateinischen Konkordats obliegt es der Konferenz, den Pensionspreis festzulegen, den der Urteilskanton oder derjenige Kanton, von dem die gefangene Person abhängig ist, zu bezahlen hat. Bei der Festsetzung dieser Preise sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen. Sowohl die Regierungen wie die kantonalen Parlamente wünschen, auch wenn sie im Geiste der Solidarität und des Zusammenwirkens innerhalb des Konkordats das Prinzip der reellen Kosten nicht anwenden wollten, eine etappenweise Annäherung an dieses System. Die Konferenz hat denn auch anlässlich einer durch eine Arbeitsgruppe, die namentlich aus Buchhaltungsexperten zusammengesetzt war, durchgeführte analytische Studie die wichtigsten Elemente dieser reellen Kosten pro Anstaltstyp aufgestellt und verabschiedet. Es sind daraufhin 2005 neue Pensionspreise für den Vollzug der Sanktionen (Beschluss B-2/14) und 2007 für die Untersuchungshaft und die kurzen Freiheitsstrafen (Beschluss B-3/6) festgelegt worden; auch ist eine Erhöhung um 5 % pro Jahr während 4 Jahren ab dem 1. Januar 2007 beschlossen worden.

Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Strafsanktionenrechts am 1. Januar 2007 und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 am 1. Januar 2011 sowie der fortlaufenden Zunahme der Hafttage in der lateinischen Schweiz sind an den Strafvollzugsanstalten verschiedene Änderungen und Verbesserungen

vorgenommen worden (Erweiterung des Aufnahmevermögens, Umbauten und Anpassungen der Gebäude, Verstärkung der Betreuung, der Sicherheit und der Weiterbildung des Personals). Schliesslich ist auch in den verschiedenen Kategorien des Personals, das die Insassen betreut, der Bestand erweitert worden. Daraus ergab sich eine erhebliche Steigerung der Haftkosten seit 2005, die mit der Erhöhung der Pensionspreise in den letzten vier Jahren nur teilweise kompensiert werden konnte (reelle Kosten 2009 der Untersuchungshaft und der kurzen Freiheitsstrafen: CHF 180.00 / der langen Strafen und Massnahmen, je nach Hafttyp und zu erfüllenden Anforderungen: durchschnittlich von CHF 250.00 - 512.00).

Wie seinerzeit beschlossen, rechtfertigt es sich folglich, ab 2011 die Pensionspreise in den nächsten vier Jahren etappenweise in Höhe von durchschnittlich 7.5% pro Jahr anzupassen (Untersuchungshaft / kurze Freiheitsstrafen: von CHF 122.00 auf CHF 152.00 im Jahr 2014 und von CHF 175.00 im Jahr 2011 auf CHF 243.00 im Jahr 2014 im offenen Vollzugsregime bzw. von CHF 236.00 auf CHF 364.00 im geschlossenen Vollzugsregime).

Hinzu kommt der Beitrag für die Finanzierung des SAZ (Grössenordnung CHF 2.00/Tag) und der Beitrag für die etappenweise Umsetzung des Projekts BiSt von nationaler Tragweite (ab 1. August 2011, unter bestimmten Bedingungen für die Kantone Freiburg und Waadt bzw. ab 2012 für alle Westschweizer Kantone). Letzterer Beitrag wird die Kosten der Fachstelle, des BiSt-Servers und der Lehrpersonen des Ausbildungsteams decken, unter Vorbehalt einer Rückerstattung für den Fall, dass die Kantone selber ihre Lehrpersonen anstellen. Die Verteilung der Kosten für die Jahre 2011 und 2012 wird berechnet anhand des Mittelwertes der Hafttage von 2006 – 2008, für die Jahre 2013 – 2015 anhand des Mittelwertes der Jahre 2009 – 2011.

Schliesslich werden weder die den gefangenen Personen für ihre Tätigkeit im Rahmen der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats oder des Arbeits- und Wohnexternats ausgerichteten Entschädigungen noch die Löhne, von denen sie eine Beteiligung entrichten müssen, berücksichtigt (Art. 380 StGB und diesbezügliche Beschlüsse der Konferenz vom 25. September 2008).

Somit müssen ab 2011 die geltenden Preise um 7.5% pro Jahr während vier Jahren angepasst werden, um sich stufenweise den reellen Kosten anzunähern. Schliesslich erlauben es diese Anpassungen, die Unterschiede einigermassen zu vermindern bzw. in gewissen Fällen die in den beiden anderen (Deutschschweizer) Strafvollzugskonkordaten festgelegten Preise zu erreichen. Dies bedeutet auch eine Konkretisierung des vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Ziels einer Vereinheitlichung des Strafvollzugs (Art. 372 Abs. 2 StGB).

Auf Antrag der lateinischen Konkordatskommission vom 10. September 2010,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹Der Pensionspreis pro Hafttag in der Untersuchungshaft, im vorzeitigen oder ordentlichen Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion wird namentlich gemäss den Kriterien von Artikel 28 des lateinischen Konkordats festgelegt.

²Er umfasst auch die Arzt- und Heilmittelkosten, die bei der Eintrittsuntersuchung und bei den dringlichen Pflegemassnahmen anfallen, sowie die Prämie der Unfallversicherung.

³Die übrigen Arzt- und Heilmittelkosten sowie Spitalaufenthalte in einem Nicht-Konkordatskanton werden zusätzlich verrechnet. Dies gilt auch für Kosten, die im Zusammenhang mit einer Spitaleinweisung anfallen (Transfers, Bewachung usw.).

⁴Bei Spitaleinweisungen wird der Pensionspreis ab dem 8. Tag des Spitalaufenthaltes um einen Drittel reduziert.

Art. 2 Beiträge zur Finanzierung der Ausbildung des Strafvollzugspersonals (SAZ) und für die Ausbildung der gefangenen Personen (BiSt)

¹Der Beitrag zur Finanzierung der Ausbildung des Strafvollzugspersonals wird weiterhin zum Pensionspreis und zu den für eine alternative Vollzugsform eines Freiheitsentzuges (z.B. Hausarrest) in Rechnung gestellten Kosten hinzugerechnet. Das SAZ stellt den Einweisungsbehörden oder den Anstalten jährlich eine entsprechende Rechnung, gestützt auf den vereinbarten Verteilschlüssel.

²Der Beitrag für die Ausbildung der gefangenen Personen wird ebenfalls zum Pensionspreis und zu den für eine alternative Vollzugsform eines Freiheitsentzuges (z.B. elektronische Überwachung) in Rechnung gestellten Kosten hinzugerechnet. Die Fachstelle des SAH¹ stellt den Einweisungsbehörden oder den Anstalten jährlich

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz / Fachstelle « Bildung im Strafvollzug » (BiSt), Luzern.

eine entsprechende Rechnung, gestützt auf den im Leistungsvertrag zwischen der KKJPD und dem SAH Zentralschweiz vom 8. April 2010 beschlossenen Verteilschlüssel.

³Der Kanton Tessin ist befugt, für die mindestens gleichwertige Ausbildung, die er den gefangenen Personen zuteil kommen lässt, einen Betrag in Höhe dieses Beitrages durch Kompensierung zu verrechnen.

Art. 3 Zusatzbetrag für stationäre therapeutische Massnahmen oder Verwahrung

Für stationäre therapeutische Massnahmen oder für die Verwahrung wird zusätzlich ein Pauschalbetrag von CHF 40.00 in Rechnung gestellt, sofern eine spezifische Betreuung erfolgt.

Art. 4 Hafttypen und Haftregime

Die Pensionspreise werden unter Berücksichtigung der verschiedenen Hafttypen und Haftregime verrechnet, insbesondere:

1) Hafttypen

- a) Untersuchungshaft (UH) im Sinne von Artikel 110 Abs. 7 StGB, der die Begriffe Untersuchungshaft und Sicherheitshaft nach den Artikeln 220 und 234 StPO abdeckt;
- b) vorzeitiger Vollzug von Strafsanktionen (Strafen oder Massnahmen) im Sinne von Artikel 236 StPO;
- c) Vollzug von Strafsanktionen:

2) Haftregime

- Einzelhaft bzw. in gewissen Fällen Normalvollzug in der geschlossenen Anstalt im Sinne von Art. 77, 78 und 76 Abs. 2 StGB;
- b) gelockerte Haftregime (Halbgefangenschaft und tageweiser Vollzug) im Sinne der Artikel 77b und 79 StGB;
- c) kurze Freiheitsstrafen:
- d) lange Freiheitsstrafen;
- e) stationäre therapeutische Massnahmen und Verwahrung in geschlossener Einrichtung;
- f) stationäre therapeutische Massnahmen und Verwahrung in offener Einrichtung;
- g) Arbeitsexternat bei Strafen und Massnahmen;
- h) Arbeits- und Wohnexternat;
- i) abweichende Vollzugsformen im Sinne von Art. 80 StGB;
- j) Inhaftierung von Personen, die mangels verfügbaren Plätzen warten müssen, bis sie in die vorgesehene Anstalt eingewiesen werden können;
- k) Hausarreste (für Kantone, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen).

Art. 5 Pensionspreise

Die Pensionspreise pro Tag ab dem 1. Januar 2011 sind in der von der Konferenz verabschiedeten Liste der Anstalten pro Kanton und Anstaltstyp im Anhang festgelegt.

Art. 6 Beteiligung der gefangenen Person

¹Die gefangene Person, die sich im tageweisen Vollzug, in der Halbgefangenschaft oder im Arbeitsexternat sowie im Arbeits- und Wohnexternat befindet, und die einen Lohn oder eine Entschädigung bezieht, muss eine Beteiligung an den Vollzugskosten der Strafsanktion entrichten. Diese beläuft sich am 1. Januar 2011 auf CHF 21.00 pro Tag (Art. 10 des Beschlusses vom 25 September 2008 über den Vollzug von Strafen in Form der Halbgefangenschaft und Art. 6 des Beschlusses vom 25. September 2008 über das Arbeitsexternat und das Arbeits- und Wohnexternat).

²Die Einweisungsbehörde setzt für die gefangene Person, die eine anerkannte Ausbildung absolviert oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt oder eine strukturierte und betreute Tätigkeit ausübt, einen niedrigeren Betrag, mindestens aber CHF 10.00 pro Tag fest.

³Diese Behörde kann in erwiesenen Härtefällen und sofern die betroffene Person zu Monatsbeginn ein begründetes Gesuch eingereicht hat, die Beteiligung an den Vollzugskosten senken.

Art. 7 Pensionspreise für gefangene Personen, die von einer Behörde des lateinischen Konkordats in eine Anstalt eines der beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate eingewiesen wurden

Der Pensionspreis für eine gefangene Person, die von einer Behörde eines Partnerkantons des lateinischen Konkordats in eine Anstalt eines der beiden Deutschschweizer Konkordate eingewiesen wurde, wird nach den in jenem Kanton geltenden Konkordatstarifen berechnet, dem die Anstalt, in die die gefangene Person eingewiesen wurde, zugehört, oder aber gemäss dem Tarif des lateinischen Konkordats, wenn dieser höher ausfallen sollte.

Art. 8 Pensionspreise für gefangene Personen, die von den Behörden der Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate in eine Anstalt des lateinischen Konkordats eingewiesen wurden

Der Pensionspreis für eine gefangene Person, die von einer Behörde eines Partnerkantons eines der Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate in eine Anstalt des lateinischen Konkordats eingewiesen wurde, wird nach den im Sitzkanton der Einweisungsbehörde geltenden Konkordatstarifen berechnet, oder aber gemäss dem Tarif des lateinischen Konkordats, wenn dieser höher ausfallen sollte.

Art. 9 Pensionspreis für Personen, die aufgrund des Militärstrafgesetzes verurteilt wurden

Der Pensionspreis für Personen, die aufgrund des Militärstrafgesetzes verurteilt wurden, wird vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Art. 10 Pensionspreis für Jugendliche

Der Pensionspreis für Jugendliche, die ausnahmsweise in einer separaten Abteilung einer Haftanstalt eines Partnerkantons des lateinischen Konkordats eingewiesen werden, wird von der Konferenz in einem Beschluss ad hoc festgelegt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹Dieser Beschluss hebt folgende Erlasse auf:

- a) Beschluss B-2/14 vom 24. März 2005 betreffend Festsetzung des Pensionspreises in den Konkordatsanstalten und der Kosten für die Anwendung der alternativen Vollzugsformen der
- b) Besibleites 12:03/6 (EMI);24. September 2007 betreffend Festlegung eines einheitlichen Pensionspreises pro Hafttag für die Untersuchungshaft und für Kurzstrafen, die in einem anderen Kanton oder für einen anderen Kanton vollzogen werden.

Der Generalsekretär:	Der Präsident:
Henri Nuoffer	Jean Studer, Staatsrat

²Die Konferenz lädt die Kantonsregierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre Erlasse zu den Pensionspreisen entsprechend anzupassen.

³Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

⁴Er wird auf der Website der Konferenz veröffentlicht.

Anhang: Liste der Pensionspreise in den Anstalten der Partnerkantone des lateinischen Konkordats ab dem 1. Januar 2011 (Art. 5)

a) Kanton Freiburg

Anstalten	Hafttypen und Haftregime	2011	2012	2013	2014
Bellechasse, Sugiez	Vollzug einer Strafsanktion ² in der geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt (normale Sicherheitsstufe)	195	210	226	243
	Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)	175	188	202	218
	Vorzeitiger Vollzug ³ einer Strafsanktion (VVS)	195	210	226	243
	VVS ³ oder ausnahmsweise Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung (hohe Sicherheitsstufe) einer offenen Anstalt	236	254	273	294
Heim Tannenhof ⁴	Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung (niedrige Sicherheitsstufe) einer offenen Anstalt	175	188	202	218
Zentralgefäng- nis, Freiburg	Untersuchungshaft (UH) ⁵ oder VVS, ohne Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeit	122	131	141	152
	UH oder VVS mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefange- nen Person durch das Personal	142	153	165	177
	Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen ⁶	142	153	165	177
	Vollzug einer Strafsanktion in einer geschlossenen Anstalt (geschlossene Abteilung) ohne spezifische Betreuung ⁷	195	210	226	243
	Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) ohne spezifische	236	254	273	294
Les Falaises	Betreuung ⁸ Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)	175	188	202	218
	Tageweiser Vollzug	135	145	156	168
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Arbeitsexternat	135	145	156	168

Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene]) sowie Verwahrung (Art. 64 StGB).

Der vorzeitige Vollzug einer Strafe oder Massnahme ist in Art. 236 StPO, in Kraft seit 1. Januar 2011, geregelt. In diesem Heim werden ebenfalls Personen, gegen die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet wurde,

aufgenommen (Art. 397a ff. ZGB). Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses B-2/15).

Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.

Lange Strafen und stationäre therapeutische Massnahmen sowie Verwahrung.

Lange Strafen und stationäre therapeutische Massnahmen sowie Verwahrung, bei Flucht- oder Kollusionsgefahr oder Gewaltbereitschaft.

b) Kanton Waadt

Anstalten	Hafttypen und Haftregime	2011	2012	2013	2014
EPO, Orbe	Einzelhaft aus Sicherheitsgründen – verstärkte Sicherheitsstufe (ohne Möglichkeit eines Zuschlags von CHF 40.00 – Art. 3 des Beschlusses B-2/15)	293	315	339	364
	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion ⁹ oder Vollzug einer Strafsanktion ¹⁰ in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe	236	254	273	294
	Sicherheitsstufe) – Gefängnis Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) – psychiatrische Abteilung (Art. 80 StGB)	275	296	318	342
	Vollzug einer Strafsanktion in der geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt (normale Sicherheitsstufe) – Gebäude La Colonie: geschlossene	195	210	226	243
	Abteilung Vollzug einer Strafsanktion in der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe) – Gebäude La Colonie: offene Abteilung	175	188	202	218
La Tuilière, Lonay	Untersuchungshaft (UH) ¹¹	122	131	141	152
,	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion	122	131	141	152
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen 12	142	153	165	177
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Tageweiser Vollzug	135	145	156	168
	Arbeitsexternat	135	145	156	168
	Vollzug einer Strafsanktion ¹⁰ durch Frauen in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt	236	254	273	294
	Vollzug einer Strafsanktion ¹⁰ (Mutter und Kind): Tarif für die Mutter	236	254	273	294
	Vollzug einer Strafsanktion ¹⁰ (Mutter und Kind): Zuschlag pro Kind	118	127	136	147
	UH ¹¹ (Mutter und Kind): Tarif für die Mutter	122	131	141	152
	UH ¹¹ (Mutter und Kind): Zuschlag pro Kind	62	67	72	77
	Psychiatrische Abteilung (Art. 80 StGB) – UH ¹¹ Männer (ohne Möglichkeit eines Zuschlags von CHF 40.00 – Art. 3 des Beschlusses B-2/15)	275	296	318	342

Der vorzeitige Vollzug einer Strafe oder Massnahme ist in Art. 236 StPO, in Kraft seit 1. Januar 2011, geregelt. Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene]) sowie Verwahrung (Art. 64 StGB). Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses B-2/15). Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.

¹¹

¹²

Anstalten	Hafttypen und Haftregime	2011	2012	2013	2014
Le Tulipier, Morges (bis zur	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
neuen Zweckbestim-	Arbeitsexternat	135	145	156	168
Salles d'arrêts, Lausanne (bis	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
zur neuen Zweck- bestimmung)	Tageweiser Vollzug	135	145	156	168
« Simplon », Lausanne	Arbeitsexternat	135	145	156	168
(voraussichtliche Inbetriebnahme 2012)	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
La Croisée,	UH ¹³	122	131	141	152
Orbe	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion	122	131	141	152
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal	142	153	165	177
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ¹⁴	142	153	165	177
Bois-Mermet,	UH ¹³	122	131	141	152
Lausanne	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion	122	131	141	152
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal	142	153	165	177
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ¹⁴	142	153	165	177
	Tageweiser Vollzug	135	145	156	168
	Arbeits- und Wohnexternat	10	10	10	10
НА	Hausarrest	20	20	20	20

c) Kanton Wallis

Anstalten	Hafttypen und Haftregime	2011	2012	2013	2014
Crêtelongue, Granges	Vollzug einer Strafsanktion 15 in der geschlossenen Abteilung einer offenen	195	210	226	243
-	Anstalt Vollzug einer Strafsanktion ¹⁵ in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)	175	188	202	218
	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion 16	195	210	226	243
Les Iles, Sitten	Untersuchungshaft (UH) ¹³	122	131	141	152
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktior	122	131	141	152

¹³

Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses B-2/15).

Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.

Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene]) sowie Verwahrung (Art. 64 StGB).

Der vorzeitige Vollzug einer Strafe oder Massnahme ist in Art. 236 StPO, in Kraft seit 1. Januar 2011, geregelt. 15

Anstalten	Hafttypen und Haftregime	2011	2012	2013	2014
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal	142	153	165	177
	Vollzug einer Strafsanktion ¹⁷ in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) ¹⁸	220	254	272	204
	Tageweiser Vollzug	236 135	254 145	273 156	294 168
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ¹⁹	142	153	165	177
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Arbeitsexternat	135	145	156	168
	Arbeits- und Wohnexternat	10	10	10	10
Brig	UH ²⁰	122	131	141	152
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion ¹⁷	122	131	141	152
	Tageweiser Vollzug	135	145	156	168
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen 19	142	153	165	177
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Arbeitsexternat	135	145	156	168
	Arbeits- und Wohnexternat	10	10	10	10
Martigny	UH ²⁰	122	131	141	152
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion ¹⁷	122	131	141	152
	Tageweiser Vollzug	135	145	156	168
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ¹⁹	142	153	165	177
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Arbeitsexternat	135	145	156	168
	Arbeits- und Wohnexternat	10	10	10	10
Pramont, Granges	Junge Erwachsene (Art. 61 StGB)	293	315	339	364
-	Junge Erwachsene (Art. 61 StGB) – Arbeits- externat	243	265	289	314

Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene]) sowie Verwahrung (Art. 64 StGB).

In Planung: neue Zweckbestimmung für einige Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes (Projekt von der LKJPD angenommen).

Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.

Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses B-2/15).

d) Kanton Neuenburg

Anstalten	Hafttypen und Haftregime	2011	2012	2013	2014
EEP "Bellevue", Gorgier	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion (VVS) ²¹ oder Vollzug einer Strafsanktion ²² in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) – Gefängnis	236	254	273	294
	Vollzug einer Strafsanktion ²² in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe)	236	254	273	294
	Arbeitsexternat	135	145	156	168
ED La Promenade,	Untersuchungshaft (UH) ²³ ohne Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeit	122	131	141	152
La Chaux-de- Fonds	UH ²³ mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal	142	153	165	177
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ²⁴	142	153	165	177
	VVS ²¹ oder Vollzug einer Strafsanktion in einer geschlossenen Anstalt (geschlossene Abteilung) ohne spezifische Betreuung ²⁵	195	210	226	243
	Vollzug einer Strafsanktion ²² in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) ohne spezifische	236	254	273	294
Sektor La Ron- de, La Chaux-de-	Betreuung ²⁶ Vollzug einer Strafsanktion ²² in der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)	175	188	202	218
Fonds	Tageweiser Vollzug	135	145	156	168
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Arbeitsexternat	135	145	156	168

e) Kanton Genf

Anstalten	Hafttypen und Haftregime	2011	2012	2013	2014
Champ-Dollon, Thônex	Untersuchungshaft (UH) ²³	122	131	141	152
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion	122	131	141	152
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal	142	153	165	177
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ²⁴	142	153	165	177

²¹

Der vorzeitige Vollzug einer Strafe oder Massnahme ist in Art. 236 StPO, in Kraft seit 1. Januar 2011, geregelt. Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene]) sowie Verwahrung (Art. 64 StGB).
Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses B-2/15).
Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.
Lange Freiheitsstrafen und stationäre therapeutische Massnahmen sowie Verwahrung.
Lange Strafen und stationäre therapeutische Massnahmen sowie Verwahrung, bei Flucht- oder Kollusionsgefahr oder Gewalthereitschaft 22

²³

²⁵

Gewaltbereitschaft.

Anstalten	Hafttypen und Haftregime	2011	2012	2013	2014
Zellentrakt innerhalb des Spitals Genf	Einzig Sicherheitsleistungen (Art. 80 StGB)	122	131	141	152
Zellentrakt innerhalb der psychiatrischen Einrichtung, Genf	Einzig Sicherheitsleistungen (Art. 80 StGB)	122	131	141	152
La Pâquerette, Champ-Dollon	Vollzug einer Strafsanktion ²⁷ in La Pâquerette (ohne Möglichkeit eines Zuschlags von CHF 40.00 – Art. 3 des Beschlusses B-2/15)	254	273	294	316
La Pâquerette des champs,	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung	175	188	202	218
Genf	Arbeits- und Wohnexternat	10	10	10	10
Le Vallon, Vandoeuvres	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung	175	188	202	218
	Arbeitsexternat	135	145	156	168
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Arbeits- und Wohnexternat	10	10	10	10
Montfleury, Carouge	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung	175	188	202	218
	Arbeitsexternat	135	145	156	168
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Arbeits- und Wohnexternat	10	10	10	10
Villars, Genf	Vollzug einer Strafsanktion ²⁷ in der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)	175	188	202	218
	Tageweiser Vollzug	135	145	156	168
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen 28	142	153	165	177
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Arbeitsexternat	135	145	156	168
	Arbeits- und Wohnexternat	10	10	10	10
Favra, Thônex	Vollzug einer Strafsanktion in einer geschlossenen Anstalt (geschlossene Abteilung)	195	210	226	243
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ²⁸	142	153	165	177
La Brenaz 1, Thônex	Vollzug einer Strafsanktion in einer geschlossenen Anstalt (geschlossene Abteilung)	195	210	226	243
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ²⁸	142	153	165	177

Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene]) sowie Verwahrung (Art. 64 StGB). Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.

Anstalten	Hafttypen und Haftregime	2011	2012	2013	2014
Riant-Parc, Genf	Untersuchungshaft (UH) ²⁹	122	131	141	152
Geni	UH (Mutter und Kind): Tarif für die Mutter	122	131	141	152
	UH (Mutter und Kind): Zuschlag pro Kind	62	67	72	77
	Normalvollzug	175	188	202	218
	Strafvollzug (Mutter und Kind): Tarif für die Mutter	175	188	202	218
	Strafvollzug (Mutter und Kind): Zuschlag pro Kind	88	95	102	110
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen 30	142	153	165	177
	Tageweiser Vollzug	135	145	156	168
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Arbeitsexternat	135	145	156	168
	Arbeits- und Wohnexternat	10	10	10	10
НА	Hausarrest	20	20	20	20
Curabilis, Thônex (voraussichtliche Inbetriebnahme 2013)	Stationäre therapeutische Massnahmen und Verwahrung nach den Artikeln 59, 60 und 64 StGB in einer Massnahmenvollzugsanstalt (ohne Möglichkeit eines Zuschlags von CHF 40.00 – Art. 3 des Beschlusses B-2/15)			550	550

f) Kanton Jura

Anstalten	Hafttypen und Haftregime	2011	2012	2013	2014
Pruntrut	Untersuchungshaft (UH)	122	131	141	152
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion 31	122	131	141	152
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal	142	153	165	177
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ³⁰	142	153	165	177
L'Orangerie, Pruntrut	Arbeitsexternat	135	145	156	168
Frantial	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Tageweiser Vollzug	135	145	156	168
	Arbeits- und Wohnexternat	10	10	10	10

³⁰

Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses B-2/15). Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert. Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene]) sowie Verwahrung (Art. 64 StGB). 31

g) Kanton Tessin

Anstalten	Hafttypen und Haftregime	2011	2012	2013	2014
La Stampa, Lugano	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion (VVS) ³² oder Vollzug einer Strafsanktion ³³ in der geschlossenen Abteilung einer				
	geschlossenen Anstalt (hohe	236	254	273	294
	Sicherheitsstufe) Vollzug einer Strafsanktion ³³ in der geschlossenen Abteilung einer geschlosse- nen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe)	236	254	273	294
Le Stampino, Lugano	Vollzug einer Strafsanktion ³³ in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)	175	188	202	218
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Arbeitsexternat	135	145	156	168
	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung	175	188	202	218
Torricella	Vollzug einer Strafsanktion ³³ in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)	175	188	202	218
	Halbgefangenschaft	135	145	156	168
	Arbeitsexternat	135	145	156	168
	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung	175	188	202	218
La Farera,	UH ³⁴	122	131	141	152
Lugano	Tageweiser Vollzug	135	145	156	168
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion	122	131	141	152
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal	142	153	165	177
НА	Hausarrest	20	20	20	20

Der Generalsekretär: Der Präsident:

Henri Nuoffer Jean Studer, Staatsrat

Der vorzeitige Vollzug einer Strafe oder Massnahme ist in Art. 236 StPO, in Kraft seit 1. Januar 2011, geregelt. Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene]) sowie Verwahrung (Art. 64 StGB). Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses B-2/15). 33